

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamwerden der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 die 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke einschl. Begründung beschlossen.

Die Stadt Geseke beabsichtigt die Errichtung eines neuen Kindergartens in Geseke, Ortsteil Störmede. Bei dem Bebauungsplanbereich handelt es sich um eine momentan ungenutzte Fläche des örtlichen Friedhofs. Die Fläche soll als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten planungsrechtlich festgesetzt werden. Die Erschließung erfolgt über den Steinweg.

Für die Realisierung dieses Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Störmede Nr. 23 – westlich Steinweg – der Stadt Geseke notwendig. Weiterhin ist hierfür erforderlich, dass auch der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Geseke an die neuen städtebaulichen Ziele angepasst wird. Die Verfahren des o. g. Bebauungsplanes und der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke werden im Parallelverfahren mit allen notwendigen umweltfachlichen Beiträgen durchgeführt.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 466, 486 und teilweise 640, jeweils Flur 1, jeweils Gemarkung Störmede. Die Fläche weist eine Größe von ca. 5.395 m² auf.

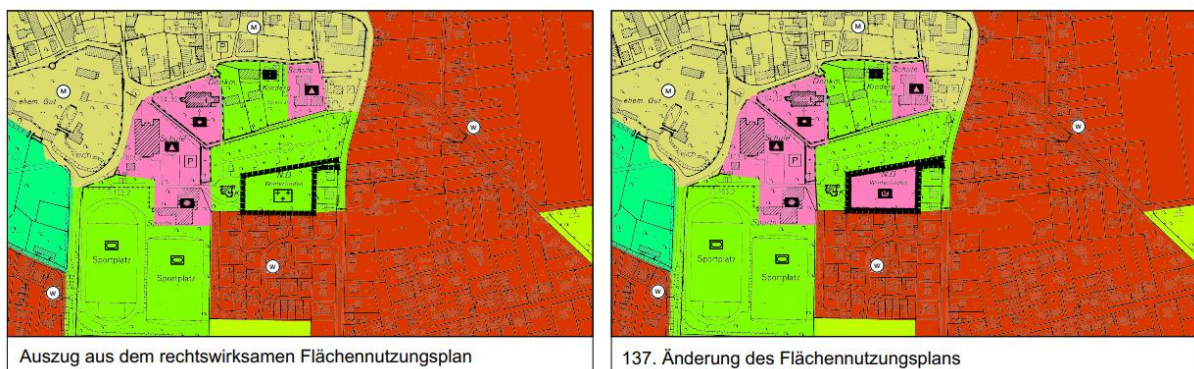


Abb. 1: Auszug Planzeichnung (Darstellung Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung für die 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke wirksam.

Genehmigung:

Die 137. FNP-Änderung wurde der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 21.05.2026 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt und ist dort auf dem Dienstweg am 22.05.2026 eingegangen.

Mit Verfügung Az. 35.02.71.01-010 vom 02.06.2026 hat die Bezirksregierung Arnsberg, die 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt:

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird die vorstehende Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungserklärung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Genehmigung mit dem hier abgedruckten Text übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Geseke, den 29.06.2026

Dr. van der Velden

(Bürgermeister)

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Geseke, den 29.06.2026

Dr. Remco van der Velden

(Bürgermeister)